



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach

Raymond Walk
Fraktionsvorsitzender
der CDU-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
31.01.2019

Beantwortung der Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion - gebührenpflichtige Parkflächen in der Stadt Eisenach (AF-0434/2018)

Sehr geehrter Herr Walk,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Für die bauliche Unterhaltung ist die Stadt Eisenach zuständig, für die Reinigung gem. der Satzung über die Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes der Stadt Eisenach sind es die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke.

Zu 2.

Nach geltender Rechtsprechung sollte auf schnee- und eisbedeckten Parkplätzen nach längstens sechs bis acht Metern eine sicher zu begehende Fläche erreichbar sein. Ein im Winter geräumter bzw. abgestumpfter Gehweg ist gerade bei Straßenrandparkplätzen nach wenigen Schritten zu erreichen, so dass hier weitergehende Räum- und Streupflichten nicht bestehen.

Zu 3.

Sofern die Reinigungspflichten vom Eigentümer auf die Mieter übertragen wurden, sind diese entsprechend verantwortlich. Eine Verpflichtung zur direkten baulichen Unterhaltung durch die Eigentümer bzw. Mieter besteht nicht. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um gebührenpflichtige oder unbewirtschaftete Parkplätze handelt.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbueero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704

Zu 4.

Da gerade bei den gebührenpflichtigen Parkplätzen eine Höchstparkdauer vorgegeben ist, sind die Flächen nicht die ganze Woche rund um die Uhr belegt. Insofern sind Zeitfenster zur wöchentlichen Reinigung regelmäßig gegeben. Auf die Anordnung von Parkverboten zur Freilegung der Parkplätze zwecks Reinigung (analog der Parkverbotszeiten bei maschineller Straßenreinigung) wurde bisher bewusst verzichtet, um den betroffenen Bürgern keine zu starren Vorgaben zur Reinigung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin